Allgemeine Lieferbedingungen für gewerbliche Kunden

DSP Systeme GmbH, Düsseldorf
Stand: März 2026

Für die Lieferung und Leistung an Unternehmen sind ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen maßgebend. Sie schließen die Geltung zuwiderlaufender Bedingungen aus, die von dem Besteller auf Auftragsvordrucken oder in sonstiger Weise ausbedungen worden sind, auch wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Abweichungen gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

Alle von uns angebotenen Leistungen, Produkte und Waren sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, für den Einsatz im unternehmerischen Bereich bestimmt.

§ 1 Angebot und Vertragsschluss

(1) Alle Angebote sind unverbindlich hinsichtlich Preisgestaltung und Lieferfristen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Wenn einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, halten wir uns bei Warenlieferungen für zwei Wochen, bei sonstigen Leistungen für sechs Wochen an unsere Angebote gebunden.

(3) Für die Richtigkeit von Abbildungen, Zeichnungen, technischen Daten und Spezifikationen übernehmen wir keine Gewähr, sofern diese nicht ausdrücklich als Beschaffenheit in Textform vereinbart oder von uns in Textform bestätigt wurde.

(4) Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform, spätestens jedoch mit Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.

§ 2 Preise

(1) Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Montage-, Reise- und Baustellenkosten. In ihnen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Allen Aufträgen liegen unsere zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Preise und Rabattsätze zugrunde.

(2) Bei innergemeinschaftlicher Leistungserbringung kann eine mehrwertsteuerfreie Fakturierung nur vorgenommen werden, wenn uns eine Erklärung des Bestellers mit gültiger EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorliegt. Vom Besteller nicht abgeführte Abgaben oder Steuern berechtigen uns zur Nachberechnung.

(3) Warenlieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, gegen Vorauskasse oder Nachnahme. Bei Lieferung auf Rechnung behalten wir uns vor, die Zahlungsart im Einzelfall von einer Bonitätsprüfung abhängig zu machen und angemessene Sicherheiten oder Vorauskasse zu verlangen.

(4) Tritt bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten eine wesentliche Änderung bestimmter Kosten, insbesondere für Löhne, Wechselkurse, Vormaterial, Energie, Fracht, Zölle oder öffentliche Abgaben, ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kosten in angemessenem Umfang angepasst werden. Kostensenkungen sind entsprechend zu berücksichtigen. Wir werden eine Preisanpassung in Textform nachvollziehbar begründen. Übersteigt die

Preisanpassung 15 % des vereinbarten Netto-Preises des noch nicht erfüllten Leistungsteils, ist der Besteller berechtigt, diesen noch nicht erfüllten Leistungsteil binnen 7 Tagen nach Zugang der Mitteilung in Textform zu kündigen, sofern ihm ein Festhalten an dem Vertrag insoweit unzumutbar ist. Bereits erbrachte Leistungen, bereits beschaffte Materialien sowie bereits ausgelöste Fremdleistungen sind nach den vereinbarten Preisen bzw. den konkret angefallenen Kosten abzurechnen.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Gegenanspruch des Bestellers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 3 Lieferzeit

(1) Die Liefer- und Montagezeiten sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Festlegung aller für die Ausführung des Auftrages wesentlichen Einzelheiten sowie nicht vor Eingang vereinbarter Anzahlungen.

(2) Die Lieferzeit ist nach Werktagen berechnet und ist eingehalten
a) bei Lieferung ohne Montage, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist das Werk verlassen hat oder bei Erklärung des Bestellers, nicht abnehmen zu können, die Versandbereitschaft dem Besteller angezeigt wird,

b) bei Lieferung mit Montage, wenn die Montage innerhalb der Frist zur Abnahme durch den Besteller, bei vertraglich vorgesehener Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

(3) Bei Liefer- beziehungsweise Leistungsverzug ist uns eine angemessene Nachfrist zu setzen.

(4) Soweit wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse gehindert werden, die wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, verlängert sich die Liefer- beziehungsweise Leistungsfrist um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das gilt insbesondere bei behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Verzögerungen bei Vorlieferanten, Lieferkettenstörungen, Energieknappheit, Cyberangriffen sowie sonstigen Ereignissen höherer Gewalt. Wir werden derartige Hindernisse dem Besteller unverzüglich in Textform mitteilen.

(5) Dauert ein Ereignis nach Absatz 4 länger als drei Monate an oder ist absehbar, dass die Leistung dauerhaft nicht erbracht werden kann, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Teilleistungen sind abzurechnen.

(6) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

§ 4 Gefahrenübergang und Abnahme

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand unfrei ab Sitz des liefernden Unternehmens in Düsseldorf ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart. Mit Übergabe der Lieferung an den Versandbeauftragten oder mit Verladung auf ein Fahrzeug des Lieferers oder Bestellers geht die Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch, Transport und Feuerschäden versichert.

(2) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandbereitschaftsanzeige auf den Besteller über. Bei Annahmeverzug des Bestellers

ist der Lieferer berechtigt, die Ware in ein eigenes oder fremdes Lager einzustellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Besteller.

(3) Bei Lieferung mit Montage geht die Gefahr mit der Abnahme der Leistung auf den Besteller über. Bei mehreren Liefergegenständen mit Montage hat der Lieferer Anspruch auf Teilabnahme der einzelnen montierten Anlagen.

(4) Soweit eine Abnahme erforderlich ist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn wir die Abnahmebereitschaft in Textform angezeigt haben und der Besteller nicht innerhalb von zehn Werktagen unter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels die Abnahme verweigert. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Besteller die Leistung produktiv nutzt.

§ 5 Gewährleistung, Wartung, Haftung

(1) Für beiderseitige Handelsgeschäfte gilt § 377 HGB. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und offene Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen, in Textform zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

(2) Die Gewährleistungsfrist für Produktlieferungen beträgt bei Neuwaren zwölf Monate ab Gefahrübergang. Bei Gebrauchtwaren wird eine Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln, übernommenen Garantien sowie bei Ansprüchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Die Gewährleistungsfrist für Programmaktualisierungen und Programmerweiterungen beträgt sechs Monate ab Bereitstellung, sofern nicht zwingend längere Fristen gelten.

(4) Unsere Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung des Produkts, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für eine besondere Verwendung der Produkte haften wir nur, wenn uns diese zuvor in Textform mitgeteilt und von uns in Textform bestätigt wurde. Für Datenlieferungen wird eine Haftung nur nach Maßgabe der Absätze 9 bis 13 übernommen.

(5) Die Pflicht zur Gewährleistung des Lieferers erlischt, falls der Besteller, von ihm beauftragte Dritte oder sonstige in seinem Pflichtenkreis tätige Personen Programmänderungen vornehmen oder beim Einsatz des Programms die in den jeweiligen Handbüchern oder der Produktbeschreibung enthaltenen Betriebsanleitungen nicht befolgen, soweit der Mangel hierauf beruht.

(6) Bei Softwareprodukten von Vorlieferanten gelten ergänzend dessen Bedingungen. Ein kostenloser Support wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bei Softwareprodukten, die nicht von uns kundenspezifisch ausgeführt wurden, besteht ein Recht auf Mängelgewährleistung nur bei erheblichen Mängeln. Die Erheblichkeit richtet sich nach dem Grad der Abweichung von den Vorgaben des beiderseitig akzeptierten Pflichtenheftes.

(7) Wir behalten uns vor, gemeldete Mängel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, stehen dem Besteller die Rechte aus Mängelgewährleistung zu. Ein Rücktritt ist bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen.

(8) Ein Anspruch auf Wartung und Weiterentwicklung gelieferter Programme besteht nur, wenn dies gesondert vereinbart ist. Zur Vornahme aller notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Von den durch die Nachbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit die Beanstandung berechtigt ist, die Kosten des

Ersatzstückes einschließlich Versand. Im Übrigen trägt der Besteller, soweit gesetzlich zulässig, die Kosten, insbesondere die Kosten des Aus- und Einbaus.

(9) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder übernommenen Garantien.

(10) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(11) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf 100 Prozent des Netto-Auftragswerts des betroffenen Vertragsteils. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Haftung auf 100 Prozent der Netto-Vergütung der letzten zwölf Monate vor Schadenseintritt begrenzt.

(12) Soweit wir für Datenverlust haften, ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger Datensicherung durch den Besteller entstanden wäre.

(13) Eine Rücknahme gelieferter Ware erfolgt nur nach Vereinbarung. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Bestellers und sind ‚frei Haus' vorzunehmen. Sonderanfertigungen, Funktionsmuster, Engineering-Samples, Halbleiter und Software sind von einer Rücknahme ausgeschlossen.

§ 6 Schutzrechte

An Mustern, Modellen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Werden bei der Lieferung nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 7 Zahlung

(1) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzüge zu zahlen. Skonto ist nur nach Vereinbarung in Abzug zu bringen. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert. Zahlungen gelten erst als an dem Tag geleistet, an dem wir über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen können.

(2) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Abs. 2 BGB erhoben. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

(3) Bei Dienstleistungen im Rahmen von Werkverträgen ist bei Auftragserteilung eine Anzahlung fällig, mindestens jedoch in Höhe von 30 Prozent des Auftragsvolumens. Bei Dienstverträgen erfolgt periodische Abrechnung nach näherer Ausgestaltung der jeweiligen Verträge.

(4) Vor Bezahlung sämtlicher fälligen Rechnungen sind wir zu keiner weiteren Lieferung oder Leistung auch innerhalb laufender Verträge verpflichtet. Befindet sich der Besteller mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug, so werden sämtliche bestehenden sonstigen Verbindlichkeiten gleich aus welchem Rechtsgrund unter Wegfall eines anderenfalls gewährten Zahlungszieles sofort fällig.

(5) Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann der Lieferer bis zum Zeitpunkt seiner Leistung das Stellen einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Lieferer berechtigt, noch

ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten sowie hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und Freigabeklausel

(1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Lieferer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Lieferer ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung und oder Verbindung zusammen mit nicht dem Lieferer gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.

(3) Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt, solange er seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Sobald diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist der Lieferer berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen. Der Lieferer kann ferner verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(4) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren, steht dem Lieferer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

(5) Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten beziehungsweise verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferer verwahrt.

(6) Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.

(7) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten angemessen gegen die üblichen Risiken, insbesondere gegen Diebstahl, Feuer und Wasser, zu versichern, soweit dies der Art und dem Wert der Ware nach üblich und zumutbar ist, und die Ansprüche aus den

Versicherungsverträgen auf Verlangen an den Lieferer abzutreten. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und den Dritten auf die Rechte des Lieferers hinzuweisen. Die durch eine Intervention entstehenden Kosten trägt der Besteller, soweit der Zugriff Dritter nicht vom Lieferer zu vertreten ist.

(8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(9) Die dem Lieferer zustehenden Sicherheiten gibt er auf Verlangen des Bestellers insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist. Der Lieferer ist nach seiner Wahl auch berechtigt, den Besteller an einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.

(2) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.

§ 10 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nur zur Vertragsdurchführung zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, die einer Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, die von Dritten rechtmäßig erlangt wurden oder die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offenzulegen sind. Die Verpflichtung gilt für drei Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden Datenschutzgesetze. Soweit eine Auftragsverarbeitung erforderlich ist, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO schließen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen aus Rechtsgründen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden für die unwirksame Bestimmung diejenige wirksame Vereinbarung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Düsseldorf, 24. März 2026